

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 29. September 1949

47. Stück

- 217.** Verordnung: Bindung der gewerbsmäßigen Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages an eine Konzession.
218. Verordnung: Nebengebühren der im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Vertragsbediensteten, die für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen sind.
219. Verordnung: Festsetzung der Höhe des Kulturbeitrages (Kulturgröschens) auf Grund des Kulturgröschengesetzes.
220. Verordnung: 2. Kulturgröschensverordnung.
221. Verordnung: Bei der Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen zu entrichtende Monopolabgabe.
222. Kundmachung: Widerruf der Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Zell am See, Mittersill, Saalfelden und Taxenbach.

217. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. Juli 1949 über die Bindung der gewerbsmäßigen Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages an eine Konzession.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. Die gewerbsmäßige Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages wird an eine Konzession gebunden.

§ 2. Die Konzession wird von der Gewerbebehörde erster Instanz verliehen, wobei auf die Lokalverhältnisse, und zwar insbesondere auf den Bedarf Bedacht zu nehmen ist.

§ 3. (1) Der Bewerber um die Konzession hat außer der Erfüllung der für alle konzessionierten Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen den Nachweis der Befähigung zur Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages in folgender Weise zu erbringen: Durch den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im Huf- und Klauenbeschlages- oder im Schmiedegewerbe sowie über eine dreijährige Verwendung als Gehilfe im Huf- und Klauenbeschlagesgewerbe, ferner durch die Bestätigung über den Besuch eines halbjährigen staatlichen oder vom Landeshauptmann anerkannten Hufbeschlageslehrganges und das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Hufbeschlagesprüfung.

(2) Ein staatlicher oder vom Landeshauptmann anerkannter Hufbeschlageslehrgang in der Dauer von vier Monaten, der innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung besucht wird, ersetzt den halbjährigen Hufbeschlageslehrgang.

§ 4. Der praktische Teil der Hufbeschlagesprüfung besteht im Nachweis der Kenntnisse zur einwandfreien Durchführung des Huf- und Klauenbeschlages einschließlich der Anfertigung von Huf- und Klaueneisen bei gesunden, fehler-

haften und kranken Hufen und Klauen und beim Winterbeschlages. Der theoretische Teil umfaßt den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Berechnung der Kosten der gewöhnlichen Arbeiten des Huf- und Klauenbeschlagesgewerbes sowie der zum selbständigen Betriebe dieses Gewerbes sonst, und zwar auf dem Gebiete der Rechtskunde, der Huf- und Klauenkunde, der Buch- und Rechnungsführung und der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. Bei Prüfungswerbern, die bereits die Meisterprüfung in einem anderen Gewerbe abgelegt haben, entfällt die Prüfung über Rechtskunde, Buch- und Rechnungsführung und Betriebswirtschaftslehre.

§ 5. (1) Die Hufbeschlagesprüfung ist vor Prüfungskommissionen abzulegen, die am Sitz des Amtes der Landesregierung einzusetzen sind. Die Prüfungen sind womöglich an einer Hufbeschlageschule abzuhalten.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, einem Tierarzt und zwei fachkundigen Beisitzern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Leiter des Veterinärwesens beim Amte der Landesregierung. Die übrigen Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden vom Landeshauptmann ernannt. Die fachkundigen Beisitzer müssen das Huf- und Klauenbeschlagesgewerbe selbständig betreiben und das Recht der Lehrlingshaltung besitzen, ohne eine Nachsicht in Anspruch genommen zu haben. Ein Mitglied der Kommission muß über die entsprechende Befähigung zur Abnahme der Prüfung in Rechtskunde, Buch- und Rechnungsführung und Betriebswirtschaftslehre verfügen. Bei Kommissionen an einer Hufbeschlageschule tritt der Hufbeschlageslehrer an dieser Schule an Stelle eines fachkundigen Beisitzers.

(3) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Tierarzt wird auf Vorschlag der tierärztlichen Landesvertretung, die zwei fachkundigen Beisitzer werden auf Vorschlag der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernannt.

(5) Von der Betätigung in der Prüfungskommission sind der Lehrherr und der letzte Arbeitgeber des Prüfungswerbers ausgeschlossen. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 7, AVG., sinngemäß anzuwenden. Die Ausschließungsgründe sind vom Landeshauptmann von Amts wegen wahrzunehmen, der hierüber endgültig entscheidet.

§ 6. (1) Die Prüfungen finden zweimal jährlich statt. Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung im Amtsblatt oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(2) Dem Prüfungswerber steht die Wahl der Prüfungskommission frei. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, Bewerber zuzulassen, die im Sprengel der Prüfungskommission weder ihren ordentlichen Wohnsitz noch den Standort ihres Betriebes haben, noch dort als Gehilfen beschäftigt sind.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung beim Amte der Landesregierung einzureichen. Der Anmeldung ist das Zeugnis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Huf- und Klauenbeschlag- oder im Schmiedegewerbe, das Zeugnis über eine dreijährige Verwendung als Gehilfe im Huf- und Klauenbeschlaggewerbe und die Bestätigung über den Besuch des halbjährigen Hufbeschlaglehrganges anzuschließen. Der Anmeldung ist ferner ein Gutachten der zuständigen Innung über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen oder das Schreiben der Innung, daß sie das Gutachten unmittelbar der Prüfungskommission übersenden wird, beizufügen. Die Bestimmungen des § 13 c, Abs. (1), der Gewerbeordnung gelten sinngemäß.

(4) Gegen die Zurückweisung des Ansuchens oder gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Landeshauptmann offen, der endgültig entscheidet. Dasselbe Recht steht der Innung zu, wenn die Zulassung des Bewerbers ihrem rechtzeitig erstatteten Gutachten widerspricht.

(5) Jeder Prüfungswerber hat eine Prüfungstaxe im Ausmaß von 40 S zu entrichten, die unter die Prüfungskommissäre zu gleichen Teilen aufgeteilt wird. Das für die Arbeitsprobe erforderliche Material und Handwerkzeug sowie die zum Beschlag notwendigen Tiere hat die Prüfungskommission beizustellen. Hiefür ist eine Gebühr von 20 S zu entrichten.

§ 7. Das Ergebnis der Prüfung hat auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten und ist in einer Niederschrift festzuhalten. Gegen den

Beschluß der Prüfungskommission steht dem Prüfungswerber keinerlei Beschwerde zu. Hat der Prüfungswerber die Prüfung bestanden, so ist ihm darüber ein Zeugnis auszustellen. Bei nicht bestandener Prüfung sind die übrigen Prüfungskommissionen zu benachrichtigen. Die Prüfung darf nur zweimal, und zwar nach Ablauf von mindestens je einem halben Jahre und nur bei der Prüfungskommission wiederholt werden, bei welcher sie das erstmalig abgelegt wurde.

§ 8. Diese Verordnung hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen rückwirkende Kraft:

1. Konzessionen zur Ausübung des Hufbeschlages, welche nach den österreichischen Vorschriften vor dem 1. Jänner 1941 verliehen worden sind, gelten auch weiterhin.

2. Die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagenschmied nach der Hufbeschlagverordnung vom 31. Dezember 1940, Deutsches R. G. Bl. I 1941, S. 4, berechtigt nicht mehr zur Ausübung des im § 1 bezeichneten Gewerbes. Jedoch darf Personen, denen in der Zeit vom 1. Jänner 1941 bis einschließlich 20. Oktober 1945 diese Anerkennung erteilt worden ist, die Konzession nicht verweigert werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung um die Konzession bei der Gewerbebehörde ansuchen.

3. Bei der Erbringung des Befähigungsnachweises sind Personen, die in der Zeit vom 21. Oktober 1945 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einen Hufbeschlagkurs mit Erfolg besucht haben, vom Besuche des Hufbeschlaglehrganges, Personen, die in der angegebenen Zeit ein Prüfungszeugnis nach der Ministerialverordnung vom 27. August 1873, R. G. Bl. Nr. 140, erworben haben, sowohl vom Besuche des Hufbeschlaglehrganges als auch von der erfolgreichen Ablegung der Hufbeschlagprüfung befreit.

§ 9. Die Verordnung des Ministers des Innern vom 27. August 1873, R. G. Bl. Nr. 140, wird aufgehoben.

Kolb

218. Verordnung der Bundesregierung vom 23. August 1949 über Nebengebühren der im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Vertragsbediensteten, die für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen sind.

Auf Grund der §§ 4 und 22 des Bundesgesetzes vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948), B. G. Bl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung findet auf Vertragsbedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung Anwendung, die gemäß § 4, Abs. (1), lit. b, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht für einen bestimmten Dienstort, sondern für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen werden (Sprengelbedienstete).

§ 2. (1) Sprengelbedienstete erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzes, jedoch innerhalb des örtlichen Verwaltungsbereiches, für den sie aufgenommen sind, den Ersatz der Reisekosten — allenfalls ein Kilometergeld — sowie eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die ersten acht Tage für Verheiratete und Ledige 100 v. H., ab dem neunten Tage für Verheiratete 50 v. H., für Ledige 25 v. H. der ungekürzten Reisezulage, die den für einen bestimmten Dienstort aufgenommenen Vertragsbediensteten der gleichen Entlohnungsgruppe im Falle einer auswärtigen Dienstverrichtung nach den jeweils geltenden Vorschriften zukommt.

(2) Der Anspruch lediger Sprengelbediensteter auf die im Abs. (1) festgesetzte Aufwandsentschädigung erlischt nach Ablauf einer vierwöchigen Dienstverrichtung an demselben Orte. Wenn jedoch dem ledigen Sprengelbediensteten nach Ablauf dieses Zeitraumes aus Dauerverpflichtungen, wie Wohnungsmiete, Unterhaltsverpflichtung und dergleichen, in seinem Wohnorte Kosten erwachsen, kann ihm hiefür eine Aushilfe bis zum Höchstausmaß der nach Abs. (1) gebührenden Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) oder die Aushilfe nach Abs. (2) ist einzustellen, wenn die Dienstverrichtung an demselben Ort drei Monate gedauert hat.

§ 3. Soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sprengelbediensteten die für die Vertragsbediensteten mit einem bestimmten Dienstort geltenden Reisegebührenvorschriften sinngemäße Anwendung.

| | | | | |
|----------|------------|--------|--------|-------------|
| Figl | Schärf | Helmer | Gerö | Hurdes |
| Maisel | Zimmermann | Kraus | Kolb | Sagmeister |
| Krauland | Übeleis | Migsch | Gruber | Altenburger |

219. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, vom 2. September 1949, womit die Höhe des Kulturbeitrages (Kultur Groschen) auf Grund des Kultur Groschengesetzes festgesetzt wird.

Auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 191 (Kultur Groschengesetz) wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Kultur Groschen im Sinne des § 3 des Kultur Groschengesetzes beträgt bei jeder verkauften Kinokarte einheitlich 10 Groschen.

Hurdes

220. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 2. September 1949, womit Bestimmungen zur Durchführung des Kultur Groschengesetzes getroffen werden (2. Kultur Groschenverordnung).

Auf Grund des Kultur Groschengesetzes vom 13. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 191, wird verordnet:

§ 1. Falls bei einer Filmvorführung Filme mehrerer Filmverleiher zur Aufführung gebracht werden, so hat der Unternehmer der Filmvorführung den von ihm vereinnahmten Kultur Groschen grundsätzlich demjenigen Filmverleiher abzurechnen, der den nach Filmmeterlänge zu ermittelnden größten Teil der Filme zur Verfügung gestellt hat.

§ 2. (1) Der Filmverleiher hat bis zum 20. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat eine Voranmeldung beim Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien einzubringen. Die Voranmeldung hat getrennt nach den einzelnen Bundesländern (der Stadt Wien) folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der dem Filmverleiher abgerechneten Besucherkarten;
2. den auf die abgerechneten Besucherkarten gemäß § 3 des Gesetzes entfallenden „Kultur Groschen“.

(2) Die Voranmeldung ist von dem Filmverleiher eigenhändig zu unterschreiben.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Unterricht hat den zur Beratung des Bundesministeriums für Unterricht eingesetzten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal einzuberufen, wobei der Beirat noch im Laufe des Jahres 1949 erstmalig zusammenzutreten hat.

(2) Zur Beschlußfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder (Ersatzmänner) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 4. Die Vereinnahmung des Kultur Groschens durch die Unternehmer einer Filmvorführung und die Abrechnung der vereinnahmten Beträge mit dem Filmverleiher hat an dem auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Monatsersten zu beginnen.

Hurdes

221. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. September 1949 über die bei der Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen zu entrichtende Monopolabgabe.

Auf Grund des § 5, Abs. (3), des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol vom 13. Juli 1949, B. G. Bl. Nr. 186 und des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 2. September 1949 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) wird verordnet:

Die bei der Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen über die Zollgrenze neben dem Zolle zu entrichtende Monopolabgabe ist nach folgenden Sätzen einzuheben:

| | |
|--------------------------------------|--|
| für Zigaretten und Feinschnitt 600 S | } für ein Kilogramm des Ver- zollungs- gewichtes |
| für Zigarren 700 S | |
| für andere Tabakerzeugnisse . 200 S | |
| für Rohtabak 400 S | |

Zimmermann

222. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 6. August 1949 über den Widerruf der Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Zell am See, Mittersill, Saalfelden und Taxenbach.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, B. G. Bl. Nr. 302, die der Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See laut Kundmachung vom 4. Jänner 1941, Verordnungs- und Amtsblatt für Salzburg Nr. 8, erteilte Ermächtigung zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Zell am See, Mittersill, Saalfelden und Taxenbach widerrufen.

Gerö

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a, Telephon U 18-5-85, und bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, erhältlich.